

## **Erläuterung zu TOP 9, SGA 26.11.2015**

### **Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen – Einrichten eines Fonds für ALG II-Bezieherinnen zur Selbstbestimmung in der Familienplanung**

#### **Sachverhalt:**

Der Antrag war bereits Beratungsgegenstand in der letzten Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 03.09.2015. Dort ist er nach kurzer Diskussion nicht abschließend beschieden worden. Über den Antrag ist daher noch zu entscheiden, dieser ist als Anlage beigefügt.

Die Verwaltung wurde gebeten, den berechtigten Personenkreis näher zu bestimmen, die rechtlichen und finanziellen Auswirkungen darzustellen und auch den mit der Umsetzung des Antrages verbundenen Verwaltungsaufwand zu berechnen.

#### **1. Ausgangslage**

Der Verhütungsmittelfonds soll vornehmlich für Frauen eingerichtet werden, die vom Jobcenter ALG II erhalten.

Frauen bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres erhalten empfängnisverhütende Mittel im Rahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung und wären nicht anspruchsberechtigt.

Standardmäßig werden vom Jobcenter die Altersgruppen 16 – 25 und 25 – 50 Jahre statistisch erhoben. Vom Jobcenter wurde deshalb extra eine Erhebung der weiblichen Leistungsbezieherinnen der Altersgruppe 21 – 45 Jahre vorgenommen, Stichtag 17.11.2015. Nach dieser Novembereauswertung beziehen aktuell 6.360 Frauen zwischen 21 und 45 Jahren Leistungen nach dem SGB II.

- Für die weiteren Berechnungen wird daher angenommen, dass 6.360 Frauen mit Leistungsbezug SGB II anspruchsberechtigt sind.

Über den jeweils im Einzelfall erforderlichen Bedarf an Verhütungsmitteln bestehen beim Rhein-Kreis Neuss keine Erfahrungswerte.

Die Stadt Dortmund hat einen vergleichbaren Fonds erstmalig im Jahr 2012 eingerichtet. Aus dem Erfahrungsbericht des Jahres 2012 (Sitzung des Ausschusses für Soziales, Arbeit und Gesundheit der Stadt Dortmund am 12.11.2013; Anlage zu Drucksache Nr.: 11045-13) geht hervor, dass in 2012 durchschnittliche Kosten pro Antrag in Höhe von 195,20 Euro (gerundet 190 €) angefallen sind.

- Für die weiteren Berechnungen wird daher angenommen, dass pro Antragstellung und nur einmal jährlich im Einzelfall ein Betrag von 190,-- € anfällt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass in Dortmund im Jahr 2012 mit 32 % am häufigsten die Hormonspirale bewilligt wurde. Es folgten die Sterilisation mit 25 %, die Kupferspirale mit 18 %, die Pille mit 7 %, die Dreimonatsspritze mit 6 %, die Kupferkette mit 5 %, der Nuvaring und das Implantat mit jeweils 3 % und das Verhütungspflaster mit 1 %.

## 2. Geschätzte Auswirkungen auf den Rhein-Kreis Neuss

Die jährliche Ausstattung eines Verhütungsmittelfonds in Höhe von 30.000 Euro hätte bei der Annahme der o.a. Durchschnittskosten für den Rhein-Kreis Neuss mithin zur Folge, dass von potenziellen 6.360 anspruchsberechtigten Frauen nur rund 160 Frauen in einem Kalenderjahr tatsächlich Fondsmittel bewilligt werden könnten.

Bei einem in der Höhe unbegrenzten Fonds fielen für den Rhein-Kreis Neuss dagegen weitaus höhere Mehrbelastungen an:

|             |                    |             |
|-------------|--------------------|-------------|
| - bei 6.360 | Anträgen:          | 1.208.400 € |
| - bei 90 %  | der 6.360 Anträge: | 1.087.560 € |
| - bei 80 %  | der 6.360 Anträge: | 966.720 €   |
| - bei 70 %  | der 6.360 Anträge: | 845.880 €   |
| - bei 60 %  | der 6.360 Anträge: | 725.040 €   |
| - bei 50 %  | der 6.360 Anträge: | 604.200 €   |
| - bei 40 %  | der 6.360 Anträge: | 483.360 €   |
| - bei 30 %  | der 6.360 Anträge: | 362.520 €   |
| - bei 20 %  | der 6.360 Anträge: | 241.680 €   |
| - bei 10 %  | der 6.360 Anträge: | 120.840 €   |
| - bei 5 %   | der 6.360 Anträge: | 60.420 €    |
| - bei 3 %   | der 6.360 Anträge: | 36.252 €    |

- Aus Sicht der Verwaltung widerspricht der Antrag daher dem Bedarfsdeckungsgrundsatz, da ein derart limitierter Ansatz den Bedarf von lediglich 3 % der anspruchsberechtigten Frauen abdecken würde und dies pro bewilligten Fall auch nur einmal im Jahr. Innerhalb eines gedeckelten Fonds wären mithin Ungerechtigkeiten zu erwarten.
- Aus Sicht der Verwaltung widerspricht der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auch dem Gleichheitsgrundsatz, da ein solcher Fonds mit dem Ausschluss bestimmter Personengruppen, die ebenfalls existenzsichernde Leistungen erhalten, verknüpft ist.

So wären alleine Frauen, die Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII erhalten oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, von diesem Familienplanungsfonds gänzlich ausgenommen. Dem Grunde nach anspruchsberechtigt wären auch Frauen, die BAföG, Wohngeld oder Kindergeldzuschlag beziehen oder sogar Frauen, die bei geringem Einkommen nach der Einkommensgrenzenberechnung des SGB XII bedürftig sind.

Würden jedoch auch diese Frauen in den anspruchsberechtigten Kreis einbezogen, so wäre einerseits bei einem auf 30.000 Euro limitierten Ansatz die Quote der tatsächlichen Leistungsbezieherinnen noch geringer als die aufgezeigten 3 % und andererseits könnten auch die tatsächlichen Ausgaben für den Rhein-Kreis Neuss bei einem unlimitierten Fondsansatz nicht nur weitaus höher, sondern letztlich noch unkalkulierbarer sein.

Aus Sicht der Verwaltung verstößt der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen somit gegen den Bedarfsdeckungs- und Gleichheitsgrundsatz.

## 3. Auswirkungen bei ausschließlicher Bewilligung von Anti-Baby-Pillen

Nach telefonischer Auskunft am 18.11.2015 durch die in Grevenbroich ansässige Ostwall Apotheke variieren die Preise für Pillenpräparate in Abhängigkeit der Hormone, der jeweils unterschiedlichen Zusammensetzung, Dosierung und Anwendungsdauer. Die Preisspanne für

3-Monats-Pakungen beginnt bei 20 € und bei 6-Monats-Packungen bei 30 €. Die günstigste Versorgung wäre demnach mit 6-Monats-Packungen (Jahreskosten: 60 €; Monatskosten: 5 €).

In der Annahme, die anspruchsberechtigten Frauen würden nur die Anti-Baby-Pille beantragen und nur die kostengünstigsten Präparate (60 € im Jahr) bewilligt bekommen, könnten bei einem auf 30.000 Euro limitierten Ansatz von potenziellen 6.360 anspruchsberechtigten Frauen nur 500 Frauen (7,86 %) in einem Kalenderjahr tatsächlich mit entsprechenden Fondsmitteln versorgt werden.

Bei einem in der Höhe unbegrenzten Fonds fielen bei ausschließlicher Bewilligung von Anti-Baby-Pillen (60 € im Jahr) für den Rhein-Kreis Neuss dagegen folgende Mehrbelastungen an:

|             |                    |           |
|-------------|--------------------|-----------|
| - bei 6.360 | Anträgen:          | 381.600 € |
| - bei 90 %  | der 6.360 Anträge: | 343.440 € |
| - bei 80 %  | der 6.360 Anträge: | 305.280 € |
| - bei 70 %  | der 6.360 Anträge: | 267.120 € |
| - bei 60 %  | der 6.360 Anträge: | 228.960 € |
| - bei 50 %  | der 6.360 Anträge: | 190.800 € |
| - bei 40 %  | der 6.360 Anträge: | 152.640 € |
| - bei 30 %  | der 6.360 Anträge: | 114.480 € |
| - bei 20 %  | der 6.360 Anträge: | 76.320 €  |
| - bei 10 %  | der 6.360 Anträge: | 38.160 €  |
| - bei 8 %   | der 6.360 Anträge: | 30.528 €  |

Da in 2012 in Dortmund die Bewilligung von Anti-Baby-Pillen nur 7 % ausmachte, wären die vorgenannten Mehrbelastungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit weitaus höher.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass im Jahr 2015 im Regelbedarf in der Abteilung 6 (Gesundheitspflege) für eine alleinstehende Person monatlich 17,15 € vorgesehen sind. Monatliche Aufwendungen für eine Anti-Baby-Pille in Höhe von 5 € wären damit durch den Regelbedarf gedeckt. Dies entspricht auch der Auffassung der Bundesregierung (BT-Drs. 17/3982 vom 30.11.2010, Seite 4), die im Jahr 2010 mitteilte (damals lag der Betrag der Abteilung 6 bei 15,55 €), dass die Kosten für Verhütungsmittel aus dem Regelbedarf bestritten werden könnten.

#### **4. Umsetzung der Fondsmittel**

Von der Erarbeitung einer Richtlinie wird Abstand genommen, da zunächst die Grundsatzentscheidung über die Einführung des Familienplanungsfonds entschieden werden muss.

Grundsätzlich bestehen hierfür vielfältige Möglichkeiten wie die einzelnen Modelle in den jeweiligen Kommunen, die einen Familienplanungsfonds eingerichtet haben, aufzeigen.

So stellen sich u.a. folgende Fragen:

- Durch wann soll die Antragsprüfung erfolgen (durch die Jobcenter, die eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung ausstellen würden, oder z.B. die hiesigen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen oder andere Stellen)?

- Wer soll die Mittelverwendung sicherstellen (z.B. die Kasse des Rhein-Kreises Neuss, die die Bezahlung an die Apotheken durchführen würde, oder die hiesigen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen oder andere Stellen)?
- Soll ein Kostenübernahmemodell (volle Übernahme) oder ein Zuschussmodell (anteilige prozentuale Übernahme oder nur bis zu einer bestimmten Höchstgrenze) eingeführt werden?
- Sollen bestimmte empfängnisverhütende Mittel von der Förderung ausgenommen werden und wenn ja, welche?
- Soll auch eine nachträgliche Hilfestellung möglich sein?
- Welche personenbezogenen Daten sollen erfasst werden?
- Soll eine Altersbegrenzung (z.B. Anspruchsberechtigung nur bis Vollendung des 45. Lebensjahres) den Personenkreis einschränken?
- Ist eine regelmäßige Evaluierung erwünscht?
- Soll die Anspruchsberechtigung kontingentiert werden (z.B. nur 1 Antrag im Jahr)?

Zudem ist zu prüfen, ob Fondsmittel als Einkommen auf die Regelleistung des SGB II angerechnet werden müssen. Nach Auffassung des Jobcenters wäre das Geld kein privilegiertes Einkommen, würde es auf das Konto der Leistungsberechtigten fließen. Über eine Richtlinie oder Rundverfügung des Rhein-Kreises Neuss könnte allerdings eine Anrechnung unterbleiben, was einen entsprechenden Beschluss des Kreistages bedingen würde.

Zu entscheiden wäre zudem, ob eine Eigenbeteiligung der Leistungsberechtigten verlangt wird, denn im Regelsatz sind zumindest anteilig auch Leistungen für Gesundheitspflege und Hygiene enthalten.

Schließlich stellt sich die Frage, ob auch Männern aus Gründen des Art. 3 GG der Zugang zu diesem Fonds, z.B. für Sterilisationen, gewährt werden muss. Die Stadt und StädteRegion Aachen gewähren diese Mittel bereits und die Stadt Dortmund prüft dies zurzeit.

Unabhängig von der Ausgestaltung des Fonds entsteht bei den ausführenden Stellen Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachkosten), der in den beantragten 30.000 € nicht enthalten ist. Der Umfang hängt jedoch maßgeblich von der Ausgestaltung des Fonds ab und kann daher derzeit nicht beziffert werden.

Die Einführung des Fonds macht eine Anhebung der Kreisumlage erforderlich. Bei einem Fonds in Höhe von 1,2 Mio. € wäre eine Steigerung der Kreisumlage um 0,185 Prozentpunkte notwendig.

Vor dem Hintergrund, dass der Bundesgesetzgeber entschieden hat, dass die Aufwendungen für Verhütungsmittel Bestandteil des Regelsatzes sind und die Kosten eines auskömmlichen Familienfonds zu einer erheblichen Belastung der Kreisumlage führt, empfiehlt die Verwaltung die Ablehnung des Antrages.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss lehnt die Einrichtung eines Fonds für Alg II-Bezieherinnen zur Selbstbestimmung in der Familienplanung ab.